

Berlin, den 23. Dezember 1875

An
den Hochlöblichen Senat der freien Hansestadt Bremen

Jan. 5 c.p.r. An die Mitglieder der SK [Senatskommission]
bei der Behörde für Auswandererwesen
sodann die Direktion des Nachweisungs-Bureau f. Auswanderer
vertraulich Mohr

Das offizielle Blatt der Venezolanischen Regierung veröffentlicht einen unter dem 20. September d. Js. von der gedachten Regierung wegen Einführung einer größeren Anzahl Europäischer Kolonisten mit Rafael Fernando Séijas abgeschlossenen, in seinen Einzelheiten beachtenswerthen Kontrakt, dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage zusammengestellt ist.

Wiewohl kaum zu bezweifeln steht, daß der g[enannte] Séijas bei den ihm darin zur Pflicht gemachten Werbungen sein Augenmerk auch auf Deutschland richten wird, so dürfte doch, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der deutschen Auswanderung im Allgemeinen und namentlich der Auswanderung nach Venezuela, von dem Erlaß öffentlicher Warnungen, Publikationen in der Presse u. dgl. abgesehen werden können. Nach diesseitiger Auffassung würde es genügen, die Aufmerksamkeit der Lokalbehörden in vertraulicher Weise und ohne Erwähnung der gegenwärtigen Anregung auf die zu gewärtigenden Werbeversuche des g. Séijas, resp. seiner Agenten zu lenken.

Unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 19. Juli d. Js. beehrt sich das Reichskanzler-Amt dem Hochlöblichen Senat hiernach die entsprechende weitere Veranlassung ganz ergebenst anheimzustellen.

Das Reichskanzler Amt
(gez:) Eck

In Artikel 1 verpflichtet sich Séijas, sich nach Europa zu begeben, um die Einwanderung von Ackerbau-Familien nach Venezuela zu befördern, zu diesem Behuf einer jeden dieser Familien Eigenthumstitel über 5 Hektaren Land zu geben, und auf dem ihm zu diesem Zwecke überlassenen Ackerlande Ansiedlungen einzurichten. Die dazu in Aussicht genommenen Ländereien in den verschiedenen Provinzen werden im Einzelnen aufgezählt und belaufen sich auf 35.800 Hektaren, auf denen 7160 Familien – auf jede Familie 5 Hektaren gerechnet – angesiedelt werden können.

Zur Erreichung dieser Zwecke werden im Einzelnen dem Unternehmer die Verpflichtungen auferlegt:

In Europa periodische Veröffentlichungen über Venezuela's National-Statistik und die Vortheile, die dies Land der Kolonisation bietet, zu veranstalten, eine permanente Ausstellung der Produkte Venezuela's und eine Central-Agentur mit Auskunfts-Bureau in einer der Hauptstädte Europa's, – in Venezuela aber eine General Agentur zu Caracas und mehrere Sub-Agenturen behufs Empfangnahme und Weiterbeförderung der Einwanderer zu errichten. (:Art. 2. 3:);

Vor Absendung der Kolonisten von Europa jedem Familienhaupte in Gegenwart des betreffenden Venezolanischen Konsuls ein Besitzzeugniß über die der Familie gebotenen 5 Hektaren auszustellen (:Art. 6:);

Die Einwanderer spätestens 4 Tage nach der Landung in Venezuela an ihren Bestimmungsort weiter zu befördern, und ihnen während dieser Beförderung, erforderlichen Falls noch 4 Monate, Unterhalt, auch provisorische Wohnungen am Niederlassungsort zu gewähren. Doch könne er die Wiedererstattung der in Venezuela entstandenen Reise- und Unterhaltungskosten beanspruchen. (:Art. 7. :)

Die Einwanderer, welche in Folge dieser Kontrakte nach Venezuela kommen, sind sämtlichen gültigen Gesetzen, Bestimmungen und Requisiten über Einwanderer unterworfen (:Art. 5:)

Mit den Expeditionen soll der Unternehmer spätestens 6 Monate nach Unterzeichnung des Kontraktes beginnen (:Art. 8:).

Dagegen verpflichtet sich die Regierung:

Während zweier Jahre (:von der Ankunft der ersten Expeditionen an:) für ackerbauende Einwanderer bis zur Maximal-Zahl von 2000 Familien die Passage zu bezahlen, und zwar für Erwachsene über 12 Jahre 35 Venezolanós, für Kinder von 3 – 8 Jahren 8,75 Venezolanós, für Kinder von 8 – 12 Jahren 17,50 Venezolanós, für Kinder unter 3 Jahren Nichts (:Art. 9:)

Die Einwanderer im Ausschiffungshafen in den Regierungsdepots aufzunehmen, und 4 (:ausnahmsweise 8:) Tage lang zu unterhalten (:Art. 11:)

Dem Unternehmer Séijas für jede Familie eine Kommission von 4 Venezolanos zu zahlen, sobald die Familie untergebracht ist, der Beweis für letzteren Umstand soll in der Erklärung des Familienhauptes bestehen, daß er 5 Hektaren Land erhalten habe und eingerichtet sei. (:Art. 13:)

Dem Unternehmer bereits jetzt einen Vorschuß von 1 600 Venezolanos zu gewähren. (:Art. 14:)

Der Unternehmer ist auch nach Ablauf der zwei Jahre verpflichtet, „fortzufahren Einwanderer in der Eigenschaft als Grundbesitzer nach Venezuela zu schicken. Damit der Strom der freiwilligen Einwanderung gut hergestellt werde“ doch trägt die Regierung für diese ferneren Expeditionen keine Passagekosten (:Art. 11:)

Quelle: Handelskammer Bremen II.-A.I.4.Bd.8 Nr. 586